

Dienstvereinbarung über die Kompetenzen und das Verfahren der gemeinsamen Clearingstelle zur Bremer Erklärung für faire Beschäftigungsbedingungen

Präambel

Die Bremer Erklärung soll dafür Sorge tragen, dass prekäre Beschäftigungsverhältnisse verhindert werden. Sie beinhaltet wichtige Feststellungen für faire Arbeitsbedingungen, wie z.B. Entgeltgleichheit und gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Wertschätzung der Beschäftigten, Begrenzung von geringfügigen Beschäftigungen und Befristungen nur in Ausnahmefällen, wenn es zur Aufgabenerledigung erforderlich ist.

Anknüpfend an die Tradition der gemeinsamen Weiterentwicklung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen schließen die Senatorin für Finanzen und der Gesamtpersonalrat deshalb gemäß § 62 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes die folgende "Dienstvereinbarung über die Kompetenzen und das Verfahren der gemeinsamen Clearingstelle zur Bremer Erklärung zu fairen Beschäftigungsbedingungen" (Dienstvereinbarung Clearingstelle).

1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für Einzelfälle aller Themenfelder der Bremer Erklärung zu fairen Beschäftigungsbedingungen

2. Zusammensetzung

Die Clearingstelle wird bei der Senatorin für Finanzen eingesetzt. Ihr gehören jeweils zwei vom Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen und zwei von der Senatorin für Finanzen zu benennende Vertreterinnen und Vertreter an.

Die Geschäftsführung hat eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Finanzen. Fachleute dürfen zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

3. Aufgaben

Aufgabe der Clearingstelle ist es, bei Einzelfällen von prekären Beschäftigungsverhältnissen aus den Themenfeldern der Bremer Erklärung gemeinsam mit den Konfliktparteien den Prozess der Lösungsfindung zu begleiten. Dabei wird Beratung und Unterstützung hinsichtlich der gesetzlichen, dienst-, tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen ebenso angeboten wie hinsichtlich der Möglichkeiten von Arbeitsorganisation und Personalentwicklung.

Zielrichtung ist die Erarbeitung von einvernehmlichen Lösungen durch die Parteien selber. Die Clearingstelle steht den Parteien beratend zur Seite und initiiert und unterstützt dabei die Diskussions- und Veränderungsprozesse. Die Clearingstelle soll und kann keine Entscheidungen der Ressorts und Dienststellen ersetzen.

4. Verfahren

Die Clearingstelle kann von betroffenen Beschäftigten, von Vertretern oder Vertreterinnen der Dienststelle, von Vorgesetzten und von Personalräten, Frauenbeauftragten oder Schwerbehindertenvertretungen angerufen werden.

Die Clearingstelle klärt zunächst mit den Betroffenen und den Beteiligten der Dienststelle, dazu gehören auch die örtlichen Interessenvertretungen, den Sachverhalt.

Auf Grundlage der erhaltenen Informationen bewertet die Clearingstelle in einem zweiten Schritt die Situation und mögliche Lösungsansätze und informiert die anfragenden Personen darüber. Das kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Die Clearingstelle begleitet in einem dritten Schritt den Prozess der Lösungsfindung, sofern die Dienststelle dies nicht eigenständig zur Zufriedenheit der Betroffenen geregelt hat. Dabei wird Beratung und Unterstützung hinsichtlich der gesetzlichen, dienst-, tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen ebenso angeboten wie hinsichtlich der Möglichkeiten von Arbeitsorganisation und Personalentwicklung.

Die Verantwortung zur Umsetzung liegt bei der Dienststelle. Sie erstellt einen Umstellungsplan zur Umsetzung der Anforderungen der Bremer Erklärung.

5. Arbeitsweise

Die Clearingstelle gibt sich für ihre Arbeit eine Geschäftsordnung. Sie ist schriftlich, per mail über ein Funktionspostfach, telefonisch und persönlich erreichbar. Die betroffenen Beschäftigten, wie auch alle anderen, die sich unterstützungssuchend an die Clearingstelle gewandt haben, werden über den Verfahrensstand auf dem Laufenden gehalten.

Die Clearingstelle erstellt jährlich einen anonymisierten Bericht über ihre Beratungstätigkeit für die Senatorin für Finanzen und den Gesamtpersonalrat.

6. Information der Beschäftigten

Die Beschäftigten werden in geeigneter Weise über die Bremer Erklärung, die Clearingstelle und die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme informiert.

7. Schlussbestimmungen

Die Partner dieser Dienstvereinbarung sind sich einig, auf die Einhaltung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung zu achten, neue Erkenntnisse und Veränderungen zu verfolgen und bei Bedarf die Dienstvereinbarung fortzuschreiben.

Bremen, den 17. April 2019

gez. Karoline Linnert
Senatorin für Finanzen

gez. Doris Hülsmeier
Vorsitzende des Gesamtpersonalrates
für das Land und die Stadtgemeinde Bremen